III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

76. Urfeil vom 13. Juli 1911 in Sachen Kälin und Jäggi, gegen Vourquard und Konforfen.

Bestimmung des Inhaltes der durch Art. 55 BV gewährleisteten Pressfreiheit unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Presse im modernen Staat. Grundsätze, nach denen zu verfahren ist, wenn das öffentliche Interesse, dem zu dienen die Presse in erster Linie berufen ist, mit gewissen Privatinteressen in Kollision gerät. Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Fall (Verbreitung der Nachricht von der schlechten finanziellen Situation zweier Uhrenfabrikanten einer bestimmten Stadt).

A. — Am 7. Juli 1910 erschien in den "Oltener Nach= richten" folgender Artikel:

"Unerfreuliches aus der Hauptstadt.

(Rorr.)

"In Ihrem gestrigen Solothurnerbrief ist bemerkt, die geschäft= "liche Lage sei gegenwärtig in Solothurn keine rosige, überall sei "Unzusriedenheit, namentlich beim Gewerbe= und Handelsstand "Es ist so, wir hörten letzten Samstag von Kauskeuten ver- "schiedener Branchen sagen: Auch kein Frühjahr einschließlich "Juni sei geschäftlich so flau gewesen wie das verstossene (aller= "dings ist daran auch das miserable Wetter schuld).

"Zu der allgemeinen schlechten Zeitlage kommen seit Wonats"ansang auch einige spezielle Fälle, aber keine erfreulichen. Be"treffend zwei Uhrenfabrikanten munkelt man von sinanziellen
"Schwierigkeiten. Es sind tüchtige Männer, die ihr Metier ver"stehen und keineswegs ungebührlichen Auswand trieben, aber sie
"sollen der eine in Amerika, der andere in Rußland (Warschau
"und Odessa) große Berluste erlitten haben. Auch im Uhrenhandel
"wird nicht jede Faktur bezahlt, werden nicht nur schöne Gewinne
"eingestrichen, wie in Arbeiterkreisen zuweilen angenommen wird,
"es geht auch verloren und zwar oft bedeutend. In Rußland,
"wenigstens in Westrukland und Volen, liegt der Uhrenhandel

"meistens in den Händen von Juden und Polacken. Da hat es "nach zuverlässigen Berichten Elemente, die leicht sind und oft "schon bei den Bestellungen aufs Anleimen ausgehen. Die ersten "Fakturen werden bezahlt, um die Lieseranten willig zu machen, "aber wenn man einmal für 10—15,000 Fr. Waren hat, so "werden sie schnell verquantet, der Mann verdustet oder erklärt "sich zahlungsunfähig und der Lieserant hat das Nachsehen. Und "Außland ist weit und die russischen Gerichte oft etwas langsam. "Bei Lieserungen nach Rußland, den Balkanländern und auch "nach Amerika ist deshalb Vorsicht geboten und gute Insormation "eine Notwendigkeit.

"Bech hat auch die sonst gut geleitete schweizerische Hypotheken= "bank. Ihr Raffier, ein junger Mann, Bater von zwei Kindern "und Sohn braver angesehener Eltern, hat Unredlichkeiten be-"gangen, schon seit längerer Zeit. Die Kasse weist bis babin "Unterschlagungen im Betrage von 90 oder 91,000 Fr. auf, "einige reden schon von über 100,000 Fr.; Börsenspiel, "Dif-"ferenzeln", ift die Urfache diefes miglichen Falles. Der junge "Mann, sontt nicht unsolid, hatte einen Gehalt von 4400 Fr., "ber jährliche Anteil an der Tantieme betrug auch stets 7—800 Fr., "aber wie es scheint, war ihm dieses Einkommen nicht genngend, "er wollte es durch Börsenspekulationen verbessern. Also der gleiche "Kall wie bei W. Brunner (ber vor 3 Jahren noch 300,000 Fr. "besessen hatte), bei Gut-Frei und andern. Ginkommen von "4-5000 Fr., die die Großzahl der Erwerbenden nicht hot, gc= "nügten diesen jungen Herren nicht mehr; sie wollten schnell "reich werden, fielen hinein, wurden vielleicht auch gerupft und "das Ende vom Lied ist: — Konkurs, Flucht ober Gefängnis.

"Ihr Blatt ist schon wiederholt gegen das "Börseln" aufge"treten und mit Necht, man kann davor nicht genug warnen
"Benn nur die Hälfte wahr ist von dem, was man sich zuraunt,
"so sind in der Stadt Solothurn und Umgebung in den letzen
"drei Jahren abzüglich der früher etwa gemachten Gewinne gut
"zwei Millionen an Börsenspekulationen verloren gegangen, eine
"große Summe für eine kleine Stadt und dazu kommen noch
"zirka 500,000 Fr., die an andern Aktien und Wertpapieren
"(nicht börsensähigen) verloren gegangen sind. Mit dieser Summe

"könnte man, wenn sie noch vorhanden wäre, nicht nur ein neues "Stadthaus, sondern auch ein Schulhaus in der Vorstadt und die "Kothbrücke, die beide allerdings noch nicht dringend sind, bauen "und für das Bipperbähnli und die Schönbühlbahn würde auch "noch etwas übrig bleiben. Der Gistbaum der Vörse frist den "Schweiß des Volkes weg, sagte einmal ein preußischer Minister." Am 8. Juli erschien sodann im "Solothurner Anzeiger" solzgender Artikel:

"Allerlei Kriseliges. (Einges.) Während die städtische Lo"kalpresse über unangenehme Fälle in der solothurnischen Finanz"und Geschäftswelt diskretes Schweigen wahrt, wird in der aus"wärtigen Presse ungeniert von diesen Fällen geschrieben. Daß die
"Lokalpresse sich mehr Kücksichten auserlegen muß, ist ja begreislich.
"Allein deswegen bekommt die Welt doch Kunde von diesen Dingen,
"die allerdings unserer Stadt nicht zu Ehre und Ruhm ge-

"reichen."

"Als der Krach des Bankgeschäftes W. Brunner erfolgte, "gingen allerlei Gerüchte über Verluste von Leuten um, die mit "ihm verhenkt gewesen und allerlei Prophezeiungen tauchten auf. "Tatsächlich ist der Kassier der sonst gutgeleiteten Hypothekenbankt "ebenfalls als Opfer des Börsenspiels entdeckt worden. Seine Einsgriffe in die Bankkasse sollen gegen 100,000 Fr. betragen. "Solothurn steht von jeher im Ruse verwegenen Börsenspiels "Und es ist bekannt, daß schon vor Jahren große Vermögen die "Aare hinabgestossen sind. Auch in den letzten Jahren sind aussussenschaften sind. Auch in den letzten Jahren sind aussussenschaften sind.

"Umgekehrt hört man Handwerker und Bauern klagen, daß "gewisse Leute wohl Geld haben für allerlei Spekulationen und "Papiere, aber nicht für die einheimischen kreditbedürftigen kleinen "Leute. Sogar Bankgeschäfte stellen gerade der Bauernsame harte "Bedingungen. Die Jagd nach dem Mammom ist eine sieberhafte. "Da die ordentlichen Einkommen, so schön sie sind, vielen Leuten "nicht mehr genügen, um ihren Auswand zu bestreiten, oder weil "ihnen der Ausstelle zum Herrentum zu wenig rasch geht, wird "dann mit Börselen nachgeholsen, wobei es dann meist schief geht, "nach einigen anfänglichen Ersolgen. Denn so von einem Propinzskädtlein aus in solch launischen und jähen Wandlungen

"unterworfenen Geschäften, wo jebe Minute kostbar und wichtig "ist, zu machen, ist überaus riskiert und gewöhnlich, wenn man "dann meint, einen Hauptlupf zu machen, wendet sich das Glück.

"Freilich ift auch im geschäftlichen Leben nicht alles Gold was "glänzt. Es sind zwei hiefige Uhrenfabrikanten durch Unglück in "ihren geschäftlichen Berbindungen, der eine mit russischen Juden, "in Schwierigkeiten geraten. In dieser flauen Zeit sind die Fa"brikanten natürlich darauf angewiesen, auch auf gefährlichen Ab"sabgebieten etwas zu riskieren. Aber immerhin sinden tüchtige "und ernsthafte Geschäftsleute in solchen Fällen Hilfe, um sich "wieder zu konsolidieren."

Für ben ersten dieser Artikel hat der Rekurrent Jäggi als zeich= nender Redaktor der "Oltener Nachrichten", für den zweiten der Rekurrent Dr. Kälin als zeichnender Redaktor des "Solothurner Anzeiger" die volle strafrechtliche Berantwortung übernommen.

Um 9. Juli 1910 erschien ferner im "Oltener Tagblatt" fol=

gender Artikel : "Solothurn. (Korr.)

"Der Giftbaum der Borfe. Die ftadtische Presse hullt fich be-"treffs der Borfalle der letten acht Tage, welche die hiefige Be-"völkerung in Aufregung versetzen, in beharrliches Schweigen; "nur durch die außerkantonalen Zeitungen sickert die dunkle Runde "durch. Man möchte fast meinen, der Geist der alten luftigen "genußsüchtigen Ambassadorenzeit gehe immer noch da und bort "um in unfern Mauern, mit leichtem Gelberwerb zu frobem "Lebensgenusse. So hat, von diesem Geiste getragen, das Börseln "immer noch seine gläubigen Junger in ber hiefigen Stadt. Sat "Betrus einen guten Kischzug an ber Borfe getan, sofort ift ein "Dugend fprungbereit, das nämliche Glück zu erhaschen; im "Nete zoggelt kein goldenes Fischlein; man wirft das Net mit "fieberhaftem Gifer wieder und wieder aus; Migerfolg auf "Mißerfolg und die Ratastrophe ist da. Go tat es der Raffier "der schweizerischen Sypothekenbank; auf 100,000 Fr. wird "das Defizit berechnet. Zwei Uhrenfabrikanten follen burch "waghalsige Spekulationen ebenfalls schwer mitgenommen fein "und andere mehr. Natürlich bauscht die geschwätzige Kama alles "maglos auf und die tousten Gerüchte schwirren durch die sonst "fo freundlichen Gaffen unferer Stadt."

B. — Wegen dieser drei Artitel erhoben sämtliche zehn Uhren= fabrifanten der Stadt Solothurn gegen die Rekurrenten, sowie gegen die verantwortliche Redaktion bes "Oltener Tagblatt", Straf= klage wegen Beschimpfung. Durch zwei Urteile vom 28. Dezember 1910 hat darauf das Obergericht des Kantons Solothurn zweit= instanglich erkannt:

a. in Sachen des Returrenten Jäggi, fowie ber "Rebaftion des Oltener Tagblattes":

Die beklagten Redaktionen haben sich des Bergehens der Be= schimpfung schuldig gemacht und sind verfällt:

a) je zu einer Geldbuße von 50 Fr.;

b) (Roften).

c)

b. in Sachen bes Refurrenten Dr. Ralin:

Der Beklagte habe fich bes Bergehens ber Beschimpfung schulbig gemacht und ist verfällt:

a) zu einer Geldbuße von 50 Fr.;

b) / (Roften).

Diese Urteile find, soweit sie sich auf die Rekurrenten beziehen,

folgendermaßen begründet :

Der Richter habe sich zunächst barüber schlüffig zu machen, ob der von den beklagten Redaktionen angetragene Bahrheits= beweiß zu geflatten fei. Run fei dem Gerichte, da es feinen Sit in Solothurn, alfo inmitten ber folothurnischen Uhreninduftrie habe, bekannt, daß zur Zeit bes Erscheinens ber inkriminierten Artifel sich tatfächlich zwei stadtsolothurnische Uhrenfabrikanten nicht in einer guten finanziellen Situation befanden; biefe fei zwar nicht derart gewesen, daß der Einbruch eines Konkurses unmittelbar oder doch in nächster Zeit als bevorftehend hätte angesehen werden muffen; Tatsache sei jedoch, daß die betreffenden zwei Uhrenfabrikanten unter dem Drucke der Krisis finanziell schwer zu leiben hatten. Der Richter durfe demnach von der Fest= stellung ausgeben, daß die in ben infriminierten Artikeln relevierten Tatfachen mahr feien. Bon diefem Gefichtspunkte aus ftelle sich die beantragte Beweiserganzung als eine überflüffige Magnahme dar.

Die von der Beklagten bestrittene Aftivlegitimation ber Kläger

muffe gestützt auf die herrschende Praxis bejaht werden. Darnach (vergl. Stenglein, Leriton bes beutschen Strafrechtes, Bb. I S. 315; Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 4. Aufl. S. 355; Entscheidungen des Reichsgerichts, Bb. 23 S. 247 ff.; Daude, bas Strafgesethuch für bas beutsche Reich, Rote 21 gu § 185: Urteile bes Obergerichts des Kantons Solothurn vom 8. August 1904 und 12. März 1904, R. B. pro 1904, Rr. 44 und 45) genüge es, wenn die Kundgebung einzelne Bersonen berart kennzeichne, daß auf fie ber Berdacht unehrenhaften San= belns geworfen werde; alle biese Personen seien dann an ihrer Ehre gefrantt, und jeder Einzelne zur Stellung des Strafantrages berechtigt. Diese Voraussehungen seien hier gegeben. Bur Zeit, als die infriminierten Artifel erschienen, habe die solothurnische Uhrenindustrie, wie gerichtsnotorisch sei, eine schwere Krifis durch= gemacht. Es sei anzunehmen, daß wohl die meisten solothurnischen Uhrenfabrikanten in jenem Zeitpunkte zufolge der Krisis eine Menge von Waren auf Lager hatten, die sie nicht sofort absetzen fonnten. Es fei flar, daß, wenn auch ein großes Rapital vor= handen war, die Situation für die Uhrenindustrie in jenem Zeit= punkte eine prekare mar. In diesem kritischen Zeitpunke seien nun die inkriminierten Artikel erschienen, sodaß jedermann sofort habe annehmen muffen, es hätten die folothurnischen Uhrenfabrikanten mit finanziellen Schwierigkeiten zu tampfen.

In materieller Beziehung sei zunächst auf Grund des Beweiß= erganzungsentscheibes von der Feststellung auszugehen, daß zur Zeit bes Erscheinens der inkriminierten Artikel tatsächlich zwei stadtsolothurnische Uhrenfabrikanten sich in einer finanziell prekaren Lage befanden. Nun sei aber nach § 130 Abs. 2 des foloth. Strafgesethuches auch die Beröffentlichung ober Berbreitung wahrer Tatsachen als "Beschimpfung" strafbar, wenn diese Ber= öffentlichung geeignet sei, den Kredit des Klägers zu schädigen, und wenn aus der Art der Erzählung oder ihrer Berbreitung hervorgehe, daß dieselbe den Zweck hatte, dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn bem Spott und ber Migachtung auszusehen. Dies sei hier der Fall. Mit den inkriminierten Ur= tikeln werde die wirtschaftliche Geltung der Kläger in der Öffent= lichkeit angegriffen und zwar in einer Art und Beise, daß die Beleidigungsabsicht sofort ersichtlich sei. Hinter ben Ausbrücken,

"man muntle betreffend zwei Uhrenfabritanten von finanziellen Schwierigkeiten" und, es feien "zwei hiefige Uhrenfabrikanten durch Ungluck in ihren geschäftlichen Berbindungen, der eine mit ruffischen Suben, in Schwierigkeiten geraten", verstede fich "bie Tendenz, den Rredit der stadtsolothurnischen Uhrenindustrie boswillig zu gefährden". Dies gebe schon aus der Überschrift "Allerlei Kriseliges" und "Unerfreuliches aus der Hauptstadt" hervor. Die Absicht boswilliger Kreditgefährdung trete um fo ftarker in ben Vordergrund, als sich die stadtsolothurnische Uhrenindustrie beim Erscheinen der Artikel von der langandauernden Krisis notorischer= maßen noch nicht erholt und noch immer an den Folgeerscheinungen derselben zu leiden gehabt habe. Gerade damals fei die folothur= nische Uhreninduftrie dringend auf den Kredit angewiesen gewesen. Dieser sei aber durch die nichts weniger als wohlwollenden Artikel der Beklagten boswillig gefährdet worden. Die Tenden; der Artikel fei nicht die, das Publikum zu warnen, fondern ihr Inhalt fei eine mehr oder weniger pharifaisch selbstgefällige Kritik; es werde damit beabsichtigt, die Neugierde des Publikums zu befriedigen. Die Genugsucht, die Beruntreuungen und der Konkurs des Bankiers Brunner, sowie die Veruntreuungen des Kassiers der Hypothekenbank, seien mit der Tatsache der schlechten finanziellen Situation von zwei ftadtfolothurnischen Uhrenfabrikanten in Berbindung gebracht worden; es werde in den Artikeln von dem unheilvollen Ginflug des Börfenfpiels gefprochen. Wenn die Beflagten wirklich in wohlwollender Absicht das Bublikum hatten aufklären wollen, so ware es doch sicherlich nicht notwendig gewesen, die Aufklärung dem Bublikum auf diese Urt und Beise zu verschaffen; gerade diese Form der Artikel beweise klar, daß ihnen die Absicht innewohnte, die Kläger zu schädigen. Es habe gar kein Interesse vorgelegen, die stadtsolothurnische Uhrenindustrie auf viese Art anzugreisen; ganz anders ware "beispielsweise der Fall gewesen, wenn in der Preffe auf das Treiben eines Borfenspekulanten und auf das das Bolkswohl untergrabende Börfenspiel aufmerksam gemacht worden ware"; in einem folchen Falle hatte man boch noch ernftlich von dem Schut berechtigter Intereffen sprechen konnen; bieses Argument treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu. Die Voraussetzungen bes § 130 Abf. 2 Stroß feien beshalb gegeben.

- C. Gegen diese Urteile richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und somrichtig ergriffene staatsrechtliche Rekurs, der damit begründet wird, daß Berletzung der Prefsfreiheit und Willstür vorliege.
- D. Das Obergericht bes Kantons Solothurn und die Reskursbeklagten haben Abweisung bes Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im Gegensatzu einer frühern Auffassung ist davon auszugehen, daß die Presse durch Art. 55 BB nicht nur gegenzüber ganz offenbar den Nahmen des kantonalen Strafrechtes überschreitenden und daher als willkürlich erscheinenden Anwenzungen des Ehrverletzungsbegriffs, bezw. gegenüber einer "mißsbräuchlichen Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze" durch "Bestäuchlichen Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze" durch "Bestäung ganz offenbar berechtigter, kein Rechtsgut verletzender Meinungsäußerungen" (vergl. BGE 8 S. 411 ff. Erw. 3 f., 16 S. 639, 21 S. 365) geschützt wird; denn diesen Schutz gewährt bereits Art. 4 BB.

Anderseits fann aber auch die Ansicht nicht geteilt werden, daß Art. 55 BB dem Bundesgericht die Kompetenz gebe, in jedem einzelnen Falle ber Berurteilung wegen eines Pregdeliktes zu untersuchen, ob die infriminierte Handlung "als eine nach all= gemein anerkannten Rechtsgrundfätzen unerlaubte, ein Rechtsgut bes Klägers verlegende" angesehen werden konnte (vergl. BGE 24 I S. 51 Erw. 2), ob darin "zu Unrecht eine strafbare Handlung" bezw. "zu Unrecht eine Shrverletzung erblickt" worden fei (BGE 26 I S. 292 f. Erw. 1), ob "nach allgemein an= erkannten Nechtsgrundfäten, insbesondere an hand der Strafrechtswissenschaft", bezw. "nach der durch die Wissenschaft gegebenen Definition der Ehrverletzung" anzunehmen sei, daß sie "den Tat= bestand dieses Delikies" enthalte (BGE 26 I S. 43 und 431), u. f. w. Durch eine berart weitgehende Ausdehnung der Kompetenz bes Bundesgerichts würde tatsächlich der Vereinheitlichung des Strafrechts vorgegriffen und die Presse insofern privilegiert, als diejenigen Personen, die sich ihrer bedienen, vom Bundes= gerichte die materielle Überprüfung aller gegen sie ergangenen Berurteilungen wegen Chrverletung verlangen könnten, mahrend fämtliche übrigen Bürger hinsichtlich der Frage, ob ihnen eine Ehrverletzung zur Laft falle, den Entscheid der kantonalen Gerichte als endgültig hinnehmen mußten.

2. — Zur Vermeidung sowohl bes einen wie des andern Extremes in der Auslegung des Grundsatzes der Preffreiheit ift versucht worden (vergl. Burdhardt, Kommentar zur BB, S. 562, fowie BGE 36 I S. 36 Erw. 2), aus Art. 55 BB die Garantie eines bestimmten Minimums von Freiheit zu Gunften ber Breffe abzuleiten, in der Meinung, daß die Kantone zwar befugt seien, in der Anerkennung der Preffreiheit weiter zu geben als diefes Minimum, nicht aber, dahinter zurückzubleiben. Diese Theorie, bie auf den ersten Blick bestechend sein mag, erweist sich indessen bei näherer Prüfung bloß als eine andere Form der bereits er= wähnten frühern Auffassung, wonach der Presse durch Art. 55 B die Amvendung eines vom kantonalen Strafrecht unabhängigen, befondern Ehrverletzungsbegriffs garantiert worden wäre. Denn sobald jenes "Minimum von Freiheit" umschrieben werden will, fann dies felbstverständlich nur durch eine nähere Bezeichnung berjenigen Tatbestände geschehen, deren Unterstellung unter den Begriff der "Ehrverletzung", "Berleumdung", "üblen Nachrede" oder "Beschimpfung" bundesrechtlich gestattet sein soll; dies läuft aber in Wirklichkeit eben darauf hinaus, für die Pregdelikte einen befondern Chrverletungsbegriff aufzustellen, beffen Begriffsmerkmale in jedem einzelnen Falle gegeben fein muffen, damit eine Berurteilung zulässig erscheint. In diesem Sinne fpricht sich benn auch Burdhardt a. a. D. babin aus, daß "der Begriff ber Ghr= verletung, als Grenze ber Preffreiheit, bundesrechtlich gu bestimmen" sei. Darnach könnte also jeder wegen eines Pregdeliktes Berurteilte vom Bundesgericht die Überprüfung bes Urteils bin= fichtlich aller einzelnen Tatbestandsmerkmale jenes bundesrechtlichen Ehrverletungsbegriffes verlangen, insbesondere z. B. hinsichtlich

der Wahrheit eines in der Presse erhobenen Vorwurfs, hinsich=

lich der Frage, ob sich der Beklagte der Unwahrheit des Vor-

murfs bewukt war oder nicht, hinsichtlich der Frage, ob der

Borwurf überhaupt ehrverlegender Natur mar, u. f. w.,

m. a. B., es wurde fur alle Bregbeleidigungsprozeffe eine Art

eidgenössticher Oberappellationsinstanz geschaffen. Tatsächlich ift

benn auch aus jener "Minimaltheorie" die praktische Konsequenz

gezogen worden (vergl. das zitierte Urteil in Bb. 36 I, speziell

S. 37), daß dem Bundesgericht "bie freie Prüfung in rechtlicher

wie in tatfächlicher Beziehung" zustehe, und daß es daher ins-

besondere zu untersuchen habe, ob ein bestimmter, in der Presse erhobener Vorwurf (wie z. B. derjenige des "fanatischen Vorgebens") ehrverletend sei, sowie ob im tonkreten Kalle bin= fichtlich dieses Vorwurfes der Wahrheitsbeweis geleistet sei.

3. — Soll dieses Resultat vermieden, anderseits aber dem Grundsatz der Preffreiheit doch auch eine über Art. 4 BB und über das bloße Verbot gewisser Prohibitiv= und Repressiomagregeln (veral. Burdhardt a. a. D. S. 564 ff.) hinausgehente Bedeutung zuerkannt werden, so kann dies nur durch Berücksichtigung der besonderen Aufgaben geschehen, deren Erfüllung im modernen Staat von der Presse erwartet wird. Nur bei Beschränkung der bundesgerichtlichen Rognition auf die Brufung der Frage, ob diese besondern Aufgaben der Presse im konkreten Falle verkannt worden feien, einerseits, und bei volltommen freier Prufung diefer Frage anderseits, ist es dem Bundesgerichte möglich, ohne die ihm durch Art. 113 BB und 175 DG gesetzten Grenzen zu überschreiten, ber Breffe bennoch benjenigen Schutz angebeihen zu laffen, ber offenbar durch Art. 55 BB bezweckt wurde, nämlich den Schutz gegen folche Magregeln, durch welche die Presse an der Erfüllung ihrer Aufgabe verhindert würde.

Bon biesem Gesichtspunkte aus ist bei Rekursen wegen Ber= letzung der Preffreiheit jeweilen in erster Linie festzustellen, ob das inkriminierte Preferzeugnis nach Form und Inhalt geeignet war, oder doch den Zweck verfolgte, eine jener besondern, der Preffe obliegenden Aufgaben zu erfüllen, alfo g. B. dem Lefer bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und fünstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Mei= nungsaustausch zu provozieren, in irgend einer Richtung auf bie praktische Lösung eines die Offentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über oie Staatsverwaltung und insbesondere über Die Berwendung der öffentlichen Gelber Aufschluß zu verlangen, allfällige Migbräuche im Gemeinwesen aufzudeden, u. f. w. Muß bas Borhandenfein eines folchen höhern, in gewiffem Sinne ibealen Zweckes verneint werden, weil es fich entweder um einen Die Offentlichkeit in keiner Beife intereffierenden Gegenftand handelt, oder weil das Mittel der Preffe lediglich zur Erreichung

eines rein egoistischen Zweckes gewählt wurde, so kann die Ga= rantie der Preffreiheit von dem wegen eines Prefideliktes Berurteilten felbst dann nicht angerufen werden, wenn der kan= tonale Richter von einem rechtsirrtumlichen Begriff der Ehr= verletzung ausgegangen sein oder den konkreten Tatbestand un= richtig gewürdigt haben sollte, und also ber Refurrent vielleicht zu Unrecht bestraft wurde; denn ein Grund, die Presse eines besondern Schutes teilhaftig werben zu laffen, liegt nur inso= weit vor, als fie die ihr obliegenden besondern Aufgaben erfüllt. Handelt es sich bagegen in der Tat um einen Gegenstand von allgemeinem Interesse, und lag der Publikation auch die Absicht ber Erfüllung einer jener spezifischen Aufgaben ber Bresse zu Grunde, find aber dabei in mehr oder weniger empfindlicher Weise auch private Interessen tangiert worden, so wird eine gewisse Abschätzung des Wertverhältnisses der in Betracht kommenden Intereffen stattfinden muffen, so zwar, daß einerseits z. B. der bloge Zweck, das Publikum zu unterhalten oder zu beluftigen — beffen Erfüllung ja oft auch zu den Aufgaben der Presse gehört und n. U. sogar den Hauptzweck eines Prefproduktes bilden kann als ungenügend erkannt wird, um die Bernichtung der gangen politischen, wirtschaftlichen ober gesellschaftlichen Existenz einer Einzelperson zu rechtfertigen, - bag aber anderseits g. B., wenn es sich darum handelt, das Publikum vor irgend einer ernstlichen, physischen, ökonomischen oder sittlichen Gefahr zu warnen, all= fällig dadurch berührte und unvermeidlich zu berührende, minder wichtige private Interessen in den Hintergrund zu treten haben.

4. — Im vorliegenden Falle ist nun nicht zu verkennen, daß für die zehn Uhrenfabrikanten der Stadt Solothurn, und speziell für diesenigen zwei, die sich zur kritischen Zeit in einer prekären sinanziellen Situation befanden, die Beröffentlichung dieser Tatsache in solothurnischen Zeitungen ein unangenehmes Ereignissein mochte. Allein, abgesehen davon, daß nach den Feststellungen des Obergerichts jene Tatsache nicht nur der Wahrheit entsprach, sondern offendar in Solothurn auch schon den Gegenstand des Tagesgesprächs bildete, hatten gewiß alle mit der Uhrenindustrie direkt oder indirekt in Berührung kommenden Personen — also in einer kleinern Stadt mit zehn Uhrensabrikanten sast die ganze

Einwohnerschaft — ein unbestreitbares Interesse daran, über die Wahrheit oder Unwahrheit der umlaufenden Gerüchte aufgeklärt ju werden. Gin begreifliches und berechtigtes Intereffe beftand insbesondere anch daran, zu wissen, ob es sich um eine eigentliche Krisis handle, die möglicherweise — bei der Verbreitung der Uhrenindustrie über die ganze westliche Rantonehalfte - für weite Kreise der Bevölkerung gefährlich werden könnte, oder ob im Gegenteil nur einzelne Fabrifanten unter momentaner Geldknapp= beit zu leiden hätten, ob ferner die Ursache der bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Verhältnissen, wie z. B. in einer Disproportion zwischen Angebot und Nachfrage, in der überhand= nehmenden Konfurrenz auswärtiger Plätze, in der Verteuerung ber Rohmaterialien und dergl. gesucht werden musse, oder ob es sich im Gegenteil um ganz individuelle Urfachen handle, wie z. B. um unglückliche Borfenspekulationen seitens der betreffenden Beschäftsinhaber, um Veruutreuungen seitens ihrer Ungestellten oder um Kaufpreisprellereien seitens auswärtiger Kunden, u. f. w. Über alle diese und ähnliche Fragen wollte und mußte offenbar bas Publikum unterrichtet werden, oder es lag doch wenigstens für jeden Zeitungsredaftor die Annahme nabe, daß in diefer Beziehung ein allgemeines Verlangen nach Aufklärung bestehe. Alls= bann aber durften die Rekurrenten es als die Pflicht der lokalen Breise betrachten, der Öffentlichkeit die Wahrheit nicht länger vorzuenthalten, und zwar selbst auf die Gefahr bin, daß die in Betracht kommenden Uhrenfabrikanten sich dadurch verletzt fühlen follten.

Im übrigen kann auch nicht etwa aus der Form der inkriminierten Artikel darauf geschlossen werden, daß es den Rekurrenten vielleicht doch nicht, oder nicht in erster Linie um die Aufklärung des Publikums, sondern vielmehr um die Schädigung der in Bestracht kommenden beiden Fabrikanten oder gar der ganzen solosthurnischen Uhrenindustrie zu tun gewesen sei. Beide Artikel sind durchaus sachlich gehalten und zeugen keineswegs, wie das Obergericht angenommen hat, von einer "Tendenz, den Kredit der stadtsolothurnischen Uhrenindustrie böswillig zu gefährden". Die Schwierigkeiten der beiden Uhrenfabrikanten sind zwar mit allerhand andern, zum Teil auch in moralischer Beziehung bedauerlichen

Borgangen unter einer gemeinsamen Überschrift ("Allerlei Kriseliges" bezw. "Unerfreuliches") zusammenbehandelt worden; allein die Refurrenten haben dabei gerade ben Gegensatz zwischen verbientem und unverdientem Unglück hervorgehoben und ausdrücklich betont, daß jene beiden Fabrikanten "tüchtige und ernsthafte Geschäftsleute" seien, "die ihr Metier verstehen und keineswegs ungebührlichen Aufwand trieben", die aber durch gewissenlose Runden in Rufland und Polen in raffinierter Beise um den Gegenwert der dorthin gelieferten Ware gebracht worden seien, beshalb wurden sie auch gewiß leicht "Hilfe finden, um sich wieder zu fonsolidieren." Es ift also hier nicht etwa nur die für die Betroffenen ungunftige Seite der Angelegenheit hervorgekehrt worden, sondern die Rekurrenten haben sich bestrebt, dem Publikum eine möglichst objetive Darstellung und eine möglichst wohlwollende Beurteilung des Falles zu geben. Ift es nun auch nicht Sache bes Bundesgerichts, hieraus einen Schluß auf das Borhandensein ober Nichtvorhandensein des Tatbestandes der Beschimpfung bezw. der Kreditschädigung zu ziehen, so ergibt sich daraus doch jeden= falls soviel, daß hier die Presse nicht ihrer normalen Funktion entfremdet und zur Erreichung irgend eines privaten Zweckes, zu dem der Autor sich nicht offen zu bekennen wagte, migbraucht worden ift, fondern daß im Gegenteil das vorliegende fantonale Urteil die Zweckbestimmung und das Wesen der Presse verkennt, indem es ihr diefenige Bewegungsfreiheit nehmen mochte, deren fie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf.

5. — Da nach den vorstehenden Ausführungen der Rekurs auf alle Fälle wegen Verletzung der Preßfreiheit gutzuheißen ist, braucht auf den Beschwerdegrund der Willkür nicht eingestreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird gutgeheißen, und es werden die Urteile bes Obergerichts des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1910, soweit sie sich auf die Nekurrenten beziehen, aufgehoben.

77. Arteil vom 20. September 1911 in Sachen Gutknecht gegen Benninger und Konsorten.

Vergl. die Inhaltsangabe zu Nr. 76.

Recht und Pflicht der Presse, über auffällige Vorgänge in der Verwaltung des Staatshaushaltes Aufklärung zu verlangen und dabei u. U. die Frage, ob das Interesse des Staates stets genügend gewahrt werde, in einer bestimmten Richtung zu präzisieren (Erw. 2 und 3).

Inwieweit ist bei Rekursen wegen Verletzung der Pressfreiheit die vorherige Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges erforderlich? Inwieweit besteht ein solcher Instanzenzug im

Kanton Freiburg? (Erw. 1.)

A. — Der Rekurrent ist verantwortlicher Redaktor der in Murten erscheinenden Zeitung "Der Murtenbieter".

Der Rekursbeklagte Nr. 3 ist Berwalter der kantonalen Strafskolonien "Bellechasse" und "Erlenhof". Der Rekursbeklagte Nr. 2 ist Unterverwalter dieser Anstalten. Tatsächlich wird die Berwaltung des "Erlenhof" ausschließlich von Schwab, diejenige von "Bellechasse" dagegen mehr oder weniger selbskändig von Benninger besorgt. Beide Anstalten pflegen unter dem gemeinsamen Namen "Bellechasse" zusammengefaßt zu werden.

Der Rekursbeklagte Nr. 2 ist ber Sohn von Verwalter Fritz Schwab, und der Rekursbeklagte Nr. 1 der Bater von Verwalter Joh. Benninger. Außerdem ist der Rekursbeklagte Nr. 2 der Schwiegersohn von Fritz Schwab und der Schwager von Alfred Schwab.

- B. Am 1. Februar 1908 erschien im Freiburger "Indépendant" ein Artifel über die Einweihung bes dem "Cercle catholique de Fribourg" im neuen Staatsbankgebäude eingeräumten Lokales. Dieser Artikel enthielt folgenden Passus:
- On y aura célébré la complaisance avec laquelle la
 Banque d'Etat s'est empressée de racheter au Consortium
- » l'ancien Hôtel des Merciers, la facilité encore plus grande
- » qu'elle a mise à louer son café et son second étage au
- » Cercle catholique. De semblables opérations ne doivent pas » présenter de grandes difficultés, quand le vendeur s'iden-